



Gemeinde Schwarzenberg

Gebührenverordnung

und

Richtlinien für Gräber und Grabmäler

zum Friedhofreglement

Gebührenverordnung

Gültig ab 01. Januar 2008

Der Gemeinderat hat folgende Gebühren festgesetzt:

Erdbestattung	Bestattungskosten Wohnsitz Schwarzenberg	Bestattungskosten Wohnsitz auswärts	Konzession Dauer 20 Jahre
Reihengrab	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00	inbegriffen
Familiengrab 2er	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'600.00
Familiengrab 3er	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00	Fr. 2'400.00
Kindergrab	Fr. 300.00	Fr. 500.00	

Urnenbestattung	Bestattungskosten Wohnsitz Schwarzenberg	Bestattungskosten Wohnsitz auswärts	
Urnen-Reihengrab	Fr. 300.00	Fr. 500.00	
Gemeinschaftsgrab*	Fr. 1'200.00	Fr. 1'500.00	

* In den Gebühren des Gemeinschaftsgrabes sind eingeschlossen die Mieturne, das Abholen der Urne im Krematorium Luzern, das Namenstäfchen und der Grabunterhalt.

Richtlinien für Gräber und Grabmäler

Gültig ab 01. Januar 2008

Der Gemeinderat hat folgende Richtlinien festgelegt:

Gräber

Die Gräber weisen folgende Masse auf:

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab	2.00 m	0.90 m	1.50 m
Familiengrab 2er	2.00 m	1.80 m	1.50 m
Familiengrab 3er	2.00 m	2.70 m	1.50 m
Kindergrab	1.00 m	0.60 m	1.00 m
Urnen-Reihengrab	1.00 m	0.75 m	0

Grabmäler

Die Grabmäler dürfen, über Niveau des Bodens gerechnet, folgende Masse nicht übersteigen:

Grabart	Grabmal stehend oder liegend	Max. Höhe bzw. Tiefe	Max. Breite	Stärke
Erdbestattungs-Reihengrab	stehend	1.00 m	0.50 m	12-20 cm
Urnen-Reihengrab	liegend	0.30 m	0.40 m	7-16 cm
Kindergrab	stehend	0.35 m	0.35cm	8-12 cm
Familiengrab	stehend	1.00 m	max. $\frac{3}{4}$ der Feldbreite	
	liegend (Urne)	0,8 – 1,2 m ²		
Gemeinschaftsgrab	Das Namensschild wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.			

Kreuze in Schmiedeisen dürfen diese Höhenmasse um höchstens 10 cm übersteigen; das gleiche gilt für Holzkreuze.

Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei einer Urnenbestattung im Familiengrab ist zusätzlich ein liegendes Grabmal erlaubt.

Einschränkungen Bepflanzung

So genannte Problempflanzen, welche auf der Schwarzen Liste und der Watch-Liste aufgeführt sind, dürfen auf dem Friedhof nicht angepflanzt werden (siehe Prospekt "Stopp - Der richtige Umgang mit exotischen Problempflanzen" der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie, Luzern)

Materialien

Für die Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen grundsätzlich alle bearbeiteten, natürlichen Steine zulässig.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Unzulässig sind folgende Werkstoffe:

- Zement- und Kunststeine, Klinker, Glas, Porzellan und Email
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Materialien aus Gusseisen, Blech, Draht, Pulverbronce

Bearbeitung und Gestaltung

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Jede Art von Bemalung ist untersagt.

Inschrift

Auf eine gute Schrift ist grösster Wert zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von den genannten Massen können vom Friedhofverwalter bewilligt werden – dieser entscheidet auf schriftlichen Antrag von Fall zu Fall. In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Ersteller

Der Ersteller darf seinen Namen an der Seitenfläche des Grabmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Weihwasserbehälter

Der Weihwasserbehälter darf eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Das Gefäss ist vorne am Grab zu platzieren. Es ist aus dem gleichen Steinmaterial wie das Grabmal zu erstellen.